

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1805

vom 12. November 2002

Aufnahme des Stadtmauerabschnitts Zeughausgasse 37 und 37a in 4410 Liestal in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die mittelalterliche Stadtmauer von Liestal ist am östlichen Stadtrand, im Bereich der Pfarrscheune und der nördlich daran anschliessenden beiden Ökonomiegebäude, auf einer Breite von knapp 20 Metern so gut erhalten, wie an keiner anderen Stelle. Sogar die Mauerkrone mit den Zinnen, die später zu Schiessscharten verengt wurden, ist noch vorhanden. Lediglich an acht Stellen sind spätere Durchbrüche durch die Mauer erfolgt.

Die archäologischen Untersuchungen ergaben hier zum ersten Mal in Liestal Befunde zur ältesten Stadtbefestigung des 13. Jahrhunderts. In Bodensondierungen liess sich zeigen, dass die Hangkante des Sporns der Schotterterrasse, auf der die Altstadt steht, schon einige Zeit vor dem Stadtmauerbau mehrere Meter tief künstlich nahezu senkrecht abgestochen worden war.

Es ist anzunehmen, dass man schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Stadt befestigte. Darauf weist der Mauercharakter der noch sichtbaren ältesten Befestigungsabschnitte hin. Diese älteste Stadtbefestigung verbrannte wohl 1381 und wurde anschliessend in derselben Art wieder aufgebaut. Die Spuren von Brand und Reparatur sind an diesem Stadtmauerabschnitt noch deutlich zu erkennen. In der Folge erlebte die Stadtmauer zahlreiche Veränderungen, Sanierungen und Eingriffe. Bauarbeiten sind das ganze 15. Jahrhundert hindurch belegt. Damals erfolgte die Zumauerung der Zinnen zu Scharfenfenstern. Eines der originalen Fenster aus dieser Zeit konnte mit der Holzaltermessung ins Jahr 1463 datiert werden. Ihre Bedeutung verlor die Befestigung jedoch erst im 18. Jahrhundert, als der rund um die Stadt laufende Wehrgang 1718 und auch der Stadtgraben allmählich aufgegeben wurden.

Die Stadtmauer hat im untersuchten Bereich stadtseits eine Höhe von 7 Metern; Zinnen von 2 Metern Breite und 90 Zentimetern Höhe wechselten mit Öffnungen von 1,5 Metern im Licht. Der hölzerne Wehrgang liess sich anhand erhaltener Balkenlöcher und der vermauerten Durchgänge durch die Brandmauern auf der Innenseite der Stadtmauer 4,5 m über dem Boden rekonstruieren. Der Wehrgang selbst bestand aus Holz, wie unschwer an den Löchern in der Stadtmauer für die Balken und Streben zu erkennen ist.

Während stadtseits an der Stadtmauer mehrere Eingriffe und Veränderungen erfolgten, ist die Aussenseite zur Büchelstrasse über drei Parzellen hinweg noch weitgehend intakt und unverbaut. Mit der Unterschutzstellung der Pfarrscheune am 26. Februar 2002 durch den Regierungsrat konnte bereits der dortige Abschnitt der Stadtmauer geschützt werden. Von der Büchelstrasse her bildet dieser Teil zusammen mit dem gleich gut erhaltenen Teil hinter den beiden Ökonomiegebäuden Zeughausgasse 37 und 37a eine Einheit. Dies macht es sinnvoll, diesen Abschnitt ebenfalls zu schützen und zusammen mit jenem hinter der Pfarrscheune zu restaurieren.

Der Abschnitt der ehemaligen Stadtmauer hinter den beiden Ökonomiegebäuden, Zeughausgasse 37 und 37a, ist als wertvoller städtebaulicher und historischer Zeuge des Kantonshauptorts in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

Der Eigentümer, [REDACTED], Zeughausplatz 30, 4410 Liestal, hat schriftlich seine Zustimmung am 30. September 2002 zur Aufnahme des Stadtmauerabschnitts in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

Die Stadt Liestal hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 30. Oktober 2002 zugestimmt.

- ://:
1. Der Stadtmauerabschnitt, Zeughausgasse 37 und 37a in Liestal, gelegen auf Parzelle Nr. 1423 und 1424, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
 2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
 3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler:

- [REDACTED], Zeughausplatz 30, 4410 Liestal
- Stadtrat Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- ↓ Kantonale Denkmalpflege
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

